



# Studien- und Prüfungsordnung

**Master of Business Law**

**European and International Energy Law**

---

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	28/2014
Zulassungsordnung	28/2014

## **Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium „European and International Energy Law“ der Technischen Universität Berlin**

**vom 23. März 2014**

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 24.03.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law“ beschlossen\*:

### **Inhalt**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Beschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder
- § 4 - Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 - Studieninhalte
- § 6 - Studienfachberatung
- § 7 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8 - Masterarbeit
- § 9 - Akademischer Grad
- § 10 - Inkrafttreten
- Anlage
- Studienverlaufsplan, Modulliste

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahren (AllgStuPO) vom 8. Mai 2013 Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des internationalen weiterbildenden Masterstudiums „European and International Energy Law“ der Technischen Universität Berlin.

#### **§ 2 - Studienziele**

Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich des europäischen und internationalen Energierechts zu vermitteln und die Studierenden zu befähigen, komplexe Sachverhalte mit Bezug zu den Strom- und Gasmärkten rechtlich zu beurteilen und Lösungen zu erarbeiten und zu präsentieren.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung funktionierender Gas- und Strommärkte für moderne Volkswirtschaften und Gesellschaften befasst sich der weiterbildende Masterstudiengang „European and International Energy Law“ mit den technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Strom- und Gasmärkte. Ein umfassender Ansatz zum Thema Energiemarktregulierung, der vom Verstehen technischer und wirtschaftlicher Grundsätze bis hin zu detaillierten Rechtsfragen entlang der Wertschöpfungskette in den Gas- und Strommärkten reicht, bildet den Kern dieses Masterstudiengangs.

Die Studierenden werden mit der kontinental-europäischen Rechtsmethodik vertraut gemacht, die notwendig ist, um das Energieregulierungsrecht zur Anwendung bringen zu können. Mit Blick auf die globale Bedeutung funktionierender Energiemärkte wird das europäische und internationale Energierecht in Bezug zum russischen und amerikanischen Regulierungsrecht gestellt. Dieser rechtsvergleichende Ansatz soll die Studierenden befähigen, die wesentlichen Strukturen

verschiedener Regulierungssysteme zu erkennen und sich in diesen zu orientieren. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, sich in unbekannte Regulierungssysteme einzuarbeiten und somit den Herausforderungen gerecht zu werden, die die stetigen Veränderungen im Energieregulierungsrecht einerseits und die Internationalität der Energiemärkte andererseits mit sich bringen.

Durch die Verbindung von Theorie und Praxis, die durch die Auswahl der Lehrenden und durch die Verbindungen von klassischen Vorlesungen mit Exkursionen erreicht werden soll, lernen die Studierenden, rechtlich richtige und zugleich praktisch umsetzbare Lösungen für energierechtliche Fragestellungen zu entwickeln.

Dabei steht der Lernprozess im Zentrum, mit aktuellen Lehrmethoden werden die grundlegenden Fähigkeiten vermittelt und ein Praxis- und Forschungsbezug hergestellt.

In den Präsenzveranstaltungen bietet der Campus um den Schöneberger Gasometer ein attraktives Umfeld, in dem die Studierenden den Wissens- und Technologietransfer zwischen der Technischen Universität Berlin und Unternehmen aus der Praxis erleben und mitgestalten können. Darüber hinaus wird durch Exkursionen ein zielgerichteter Praxisbezug hergestellt. Dabei können sich die Studierenden soziale und fachliche Kompetenzen aneignen, diese aktiv in Diskussionen mit Experten einbringen und haben so die Möglichkeit, nicht nur sich, sondern auch die gesellschaftliche Zukunft weiterzuentwickeln.

Die für die moderne Energieversorgung verantwortlichen Unternehmen und staatliche Einrichtungen müssen sich heute auf die komplexen globalen Sachverhalte der Gas- und Strommärkte einstellen. Der damit verbundene hohe Zusatzbedarf an zielgerichtet und zugleich breit ausgebildeten Fachkräften mit fachspezifischen Englischkenntnissen wird durch die bisher existierenden Weiterbildungsangebote bislang nicht gedeckt. Das TU-Masterstudium schließt die in diesem Bereich vorhandene Ausbildungslücke und bereitet die Studierenden für Führungspositionen in einschlägigen Unternehmen, Institutionen und auch Beratungsgesellschaften vor.

#### **§ 3 - Beschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder**

Die Absolventen dieses Masterstudiums können aufgrund des im Studium erworbenen Wissens sowohl in der Energiewirtschaft als auch in der Forschung beruflich tätig werden. Das reicht von der Rechtsberatung (Justiziar/Rechtsanwalt) von Energieunternehmen (alle Energiearten) über die juristische Tätigkeit in Behörden und Kommissionen (EU-Kommission/ Bundesnetzagentur und andere nationale sowie internationale Regulierungsbehörden), Forschungstätigkeit an Hochschulen und Universitäten bis hin zu politischer Arbeit (Verbände).

#### **§ 4 - Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das internationale weiterbildende Masterstudium „European and International Energy Law“ hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern. Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters erfolgt die Erstellung der Masterarbeit.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres.

## § 5 - Studieninhalte

(1) Das Masterstudium „European and International Energy Law“ umfasst ein Pflichtstudium im Umfang von 42 Leistungspunkten, sowie eine Masterarbeit im Umfang von 18 Leistungspunkten. Das Pflichtstudium setzt sich aus 6 Modulen zusammen, die über zwei Semester folgende Inhalte zum Gegenstand haben:

Im ersten Semester des Studiums werden die technischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen des Rechtsgebiets Energierecht vermittelt. Das zweite Semester hat das europäische und international relevante Recht für das Funktionieren der Energiemärkte zum Gegenstand. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Strom- und Gasmärkten. Das Energierecht wird entlang der Wertschöpfungskette Erzeugung, Transport bzw. Verteilung und Vertrieb vermittelt. Rechtsvergleichende Fähigkeiten werden durch Einführungen in das russische und amerikanische Regulierungsrecht geschult. Durch Exkursionen in beiden Semestern und Auswahl der Lehrenden wird der notwendige Praxisbezug hergestellt.

(2) Die Module des internationalen weiterbildenden Masterstudiums „European and International Energy Law“ beinhalten die im Modulhandbuch abgebildeten Studieninhalte. Ein Studienverlaufsplan ist als Anhang 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt.

## § 6 - Studienfachberatung

Die Studienfachberatung, deren Aufgabe die Beratung der Studierenden hinsichtlich einer sinnvollen Gestaltung ihres Studienplanes ist, wird durch die GKmE „TU-Campus EUREF“ eingesetzt. Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat IE Allgemeine Studienberatung und dem Referat IF Career Service der Technischen Universität Berlin.

## § 7 - Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste im Anhang aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit.

## § 8 - Masterarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten Modulprüfungen aus dem ersten bis zweiten Semester im Umfang von insgesamt 33 Leistungspunkten. Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(2) Eine Zulassung zur Masterarbeit kommt nicht in Betracht, wenn der Student oder die Studentin an der TU Berlin oder einer anderen Hochschule eine gleiche oder ähnliche Arbeit

bereits vorgelegt hat, Leistungen endgültig nicht erbracht hat, Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs für Europäisches und Internationales Energierecht endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 18 Leistungspunkten (ca. 50 Seiten). Die Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von zwei Wochen seit Ausgabe des Themas. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(6) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen, der den Abgabepunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb des auf die Abgabe der Masterarbeit beginnenden Semesters zu beginnen und abzuschließen. Eine Masterarbeit, die im Wiederholungszeitraum nicht beendet und abgegeben wird, gilt als nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 9 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF den akademischen Grad: Master of Business Law (Energy), kurz: MBL (Energy).

## § 10 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt im Wintersemester 2014/2015, spätestens am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft von Berlin am 10. September 2014

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium “European and International Energy Law” der Technischen Universität Berlin**

**Studienverlaufsplan**

Wintersemester	LP	Sommersemester	LP
Legal framework for the functioning of the energy markets	9 LP	The legal framework for grid operation	6 LP
Economic foundations of regulatory law	6 LP	The legal framework for energy trade and supply	9 LP
Introduction to regulatory law	6 LP	Masterarbeit	18 LP
Technical fundamentals and legal framework for electricity generation	6 LP		
<b>ECTS total</b>	<b>27 LP</b>	<b>ECTS total</b>	<b>33 LP</b>

**Modulliste**

Nr.	Modul	LP	Prüfungsform	Benotung
I	Legal framework for the functioning of the energy markets	9	schriftlich (Hausarbeit)	nein
II	Economic foundations of regulatory law	6	schriftlich (Klausur)	ja
III	Introduction to regulatory law	6	schriftlich (Klausur)	ja
IV	Technical fundamentals and legal framework for electricity generation	6	mündlich (Exkursionsbericht)	nein
V	The legal framework for grid operation	6	schriftlich (Hausarbeit)	ja
VI	The legal framework for energy trade and supply	9	schriftlich (Hausarbeit)	ja
VII	Masterarbeit	18	schriftlich (Masterarbeit)	ja

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Gemeinsame Kommissionen

### Zulassungsordnung für das weiterbildende Masterstudium „European and International Energy Law“ der Technischen Universität Berlin

vom 23. März 2014

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 24.03.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmodernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ beschlossen\*:

#### Inhalt

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienplätze und Bewerbungsfrist
- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Auswahlverfahren
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Zulassung
- § 8 - Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) vom 18. April 2007, in der Fassung vom 14. Februar 2009 für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ zur Verfügung stehende Studienplätze ist auf 30 begrenzt.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni eines jeden Jahres.

(3) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 5 bis 6

#### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ sind:

- a) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums
- b) eine daran anschließende berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

#### § 4 - Auswahlkommission

Für das Auswahlverfahren wird gemäß § 3 AuswahlSa eine Auswahlkommission gebildet.

#### § 5 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums, vorzugsweise der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 240 LP (Zeugnis sowie Nachweise in amtlich beglaubigter Form und ggf. beglaubigte Übersetzung); § 15 AuswahlSa gilt entsprechend. Bleibt der berufsqualifizierende Abschluss hinter 240 LP zurück, kommt folgendes Anerkennungsverfahren zum Tragen: Für fachlich einschlägige Berufstätigkeit auf jenen Gebieten, die Gegenstand des Curriculums sind, können zusätzliche LP pro Berufsjahr entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt werden.

Gebiet	LP/Jahr
Sektorspezifisches Wettbewerbsrecht	20
Sektorbezogenes Wettbewerbs- und/oder Regulierungsrecht	30
Sektorspezifische betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Tätigkeit	10
Sektorspezifische betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Tätigkeit	15

- b) Nachweis über die Berufspraxis von mindestens einem Jahr seit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums

c) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), soweit der Hochschulabschluss nicht an einer Einrichtung erworben wurde, an der Englisch Unterrichtssprache ist.

d) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite

e) ein tabellarischer Lebenslauf

f) Weitere Dokumente, wie Empfehlungsschreiben, können ebenfalls mit eingereicht werden.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6. Die Auswahlkommission kann unter Fristsetzung geeigneten

Bewerbern gestatten, fehlende Nachweise nachzureichen oder Auskünfte einzuholen.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft von Berlin am 10. September 2014

## § 6 - Auswahlkriterien

Die Auswahl der Bewerber bemisst sich nach dem Grad der Qualifikation und der fachspezifischen Eignung aufgrund des vorangegangenen Studiums sowie der an den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anschließenden Berufserfahrung und dem Niveau der nachgewiesenen Englischkenntnisse. Es können bis zu 100 Punkte vergeben werden, die sich nach folgenden Kriterien zusammensetzen:

a) Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums:

1,0-1,5	sehr gut	40 Punkte
1,6-2,5	gut	30 Punkte
2,6-3,5	befriedigend	20 Punkte
3,6-4,0	ausreichend	10 Punkte

b) Fachspezifische Eignung aufgrund des vorangegangenen Studiums:

	Note europa-rechtlicher Module	Note wettbewerbs-rechtlicher oder wettbewerbs-ökonomischer Module	Note regulierungs-rechtlicher Module
sehr gut	10 Punkte	9 Punkte	10 Punkte
gut	8 Punkte	7 Punkte	8 Punkte
befriedigend	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
ausreichend	3 Punkte	2 Punkte	3 Punkte

c) An den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende nachgewiesene qualifizierte Berufserfahrung im Umfang von mind. 3 Monaten:

- in den Gebieten des Europa-, Wettbewerbs- und/oder Regulierungsrechts: 10 Punkte
- in der Energiewirtschaft: 10 Punkte

Niveau der nachgewiesenen Englischkenntnisse

C2 oder höher	11 Punkte
C1	9 Punkte
B2	6 Punkte

## § 7 - Zulassung

(1) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien nach § 6.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung.

## § 8 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt im Wintersemester 2014/2015, spätestens am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.